

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00242**

## **vom 21. November 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2025.00242](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00242)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00242 du 21 novembre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00242 del 21 novembre 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

S. 1, Urk. 3/1 und Urk. 3/3). Am 23. Mai 2025 meldete er sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Thalwil zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 7/4) und stellte am 29. Mai 2025 Antrag auf Arbeitslosenentschädigung (Urk. 7/5).

Mit Verfügung vom 14. Juli 2025 verneinte die Unia Arbeitslosenkasse einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 23. Mai 2025 mit der Begründung, der Versicherte sei vor der Anmeldung keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung in der Schweiz nachgegangen, weshalb Y.\_\_\_\_ zuständiger Staat sei (Urk. 7/8 S. 2). Die Einsprache des Versicherten vom 5. August 2025 (Urk. 7/10) wies sie mit Einspracheentscheid vom 28. August 2025 ab (Urk. 7/14 = Urk. 2).

#### **E. 1.1**

Nach Art.

9 Abs.

1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) gelten - soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht - für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zweijährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag,

für

den

sämtliche

Anspruchsvoraussetzungen

erfüllt

sind

(Art.

9

Abs.

#### **E. 1.2**

Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen

konnten wegen: a.

einer Schulausbildung, einer Umschulung, einer Aus- und Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten; b.

Krankheit

(Art.

### **E. 1.5**

), fehlen jegliche Hinweise . Dies blieb denn auch vom Beschwerdeführer unbestritten (E. 2.2) .

### **E. 1.6**

).

Soweit

der

Beschwerdeführer geltend macht, seine in Y. \_\_\_ erworbenen Versicherungszeiten seien anzurechnen (E . 2.2), ist eine Anrechnung ausländischer Versicherungszeiten gemäss Art. 61 Abs. 2 GVO nur zulässig, wenn unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit Versicherungszeiten in der Schweiz zurückgelegt wurden. Dies ist vorliegend unbestritten nicht der Fall, was einer Anrechnung und Zuständigkeitsbegründung in der Schweiz aufgrund des Beschäftigungslandprinzips und des damit einhergehende n Eintagesprinzips entgegensteht (E. 1.6).

Für die Annahme, dass der Beschwerdeführer als echter oder unechter Grenzgänger zu qualifizieren wäre und eine vom Beschäftigungslandprinzip abweichende Regelung gestützt auf Art. 65 GVO zu Anwendung gelangen könnte (vgl. E.

### **E. 2**

AVIG), und die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG).

Eine

der

gesetzlichen

Voraussetzungen

für

den

Anspruch

auf

Arbeitslosenentschädigung

besteht

darin,

dass

die  
versicherte  
Person  
die  
Beitragszeit  
erfüllt  
hat  
(Art.

8 Abs.

1

lit.

e

AVIG).

Die

Beitragszeit

hat

erfüllt,

wer

innerhalb

der

dafür

vorge sehenen Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art.

9 Abs.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin verneinte einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung im angefochtenen Entscheid zusammengefasst damit, dass der Beschwerdeführer während der Rahmenfrist für die Beitragszeit in der Schweiz keiner beitragspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sei und die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Beitragszeit nicht erfülle . Da er während seiner Berufstätigkeit in Y.\_\_\_\_ auch dort gewohnt habe, sei er zudem weder als echter noch als unechter Grenzgänger zu qualifizieren. Eine Anrechnung ausländischer Versicherungszeiten wäre daher nur möglich, wenn er unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in der Schweiz eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hätte, was nicht der Fall sei . Entsprechend erfülle er die Anspruchsvoraussetzungen nicht (Urk. 2 S. 3).

### **E. 2.2**

und

Urk.

1 1 )

über

eine

gültige

Auf enthaltsbewilligung L verfügte, einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ableiten will. So schafft insbesondere die Kurzaufenthaltsbewilligung L

EU/EFTA, welche

an

Stellensuchende

aus

allen

EU/EFTA-Staaten

erteilt

wird,

keine

Sozialversicherungsansprüche

(vgl.

Staatssekretariat

für

Migration

SEM,

Ausweis

L

EU/EFTA,

[https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/eu\\_efta/ausweis](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta/ausweis)

\_1\_

eu\_efta.html ; zuletzt besucht am 4. November 2025).

4.

Aus dem Gesagten folgt, dass der Beschwerdeführer mangels Zuständigkeit der Schweiz zur Leistungserbringung ab dem 23. Mai 2025 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat. Dementsprechend erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 28. August 2025 (Urk. 2) als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ (rechtshilfweise Zustellung) - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis

und

mit

dem

### **E. 2.3**

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 23. Mai 2025. 3.

### **E. 3**

ATSG),

Unfall

(Art.

### **E. 3.1**

Vorab ist festzuhalten, dass der Rechtsstreit in zeitlicher, sachlicher und persönlicher Hinsicht in den Anwendungsbereich des FZA, der GVO und der DVO fällt. Der Beschwerdeführer ist Y.\_\_\_\_ Staatsangehöriger und es liegt ein Sachverhalt aus dem Jahre 2025 mit qualifiziertem Auslandbezug vor (Art. 2 Abs. 1 GVO), welcher Leistungen bei Arbeitslosigkeit betrifft (Art. 3 Abs. 1 Bst. h GVO);

vgl. auch Art. 121 Abs. 1 AVIG, der die entsprechenden Verordnungen für anwendbar erklärt).

### **E. 3.2**

Aktenkundig

und

unbestritten

ist,

dass

der

Beschwerdeführer

bis

zu

seiner

Einreise in die Schweiz im Mai 2025 in Y.\_\_\_\_

wohnte und bis 30. April 2025 auch dort arbeitete (Urk. 7/3). Das letzte Arbeitsverhältnis bei de r

Z.\_\_\_\_ in A.\_\_\_\_ dauerte gemäss Angaben des Beschwerdeführers im Antrag auf Arbeitslosenentschädigung vom 29. Mai 2025 vom 3. Februar 2014 bis 30. April 2025 (Urk.

7/5 S. 2, vgl. auch Urk. 7/10).

Damit war er nachweislich vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zuletzt in Y.\_\_\_\_ wohnhaft und erwerbstätig . Eine r beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz ist er nach seiner Einreise nicht nachgegangen . Gründe für eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit (E. 1.2) sind keine ersichtlich.

Entsprechend

ist

grundsätzlich

nicht

die

Schweiz

für

die

Ausrichtung

von

Arbeitslosenentschädigung

zuständig

(vgl.

E.

### **E. 3.3**

Nicht

gefolgt

werden

kann

dem

Beschwerdeführer

auch

insoweit,

als

aus

dem

Um stand,

dass

er

bis

29.

Oktober

2025

(vgl.

E.

### **E. 4**

ATSG)

oder

Mutterschaft

(Art.

### **E. 5**

ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten; c.

eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung.

Nach dem klaren Wortlaut von Art.

14 Abs.

1

AVIG muss die versicherte Person durch einen der in dieser Bestimmung genannten Gründe an der Ausübung einer beitragspflichtigen

Beschäftigung

gehindert

worden

sein.

Zwischen

dem

Befreiungsgrund

und

der

Nichterfüllung

der

Beitragszeit

muss

ein

Kausalzusammenhang bestehen. Dabei muss das Hindernis während mehr als zwölf Monaten bestanden haben. Da eine Teilzeitbeschäftigung mit Bezug auf die Erfüllung der Beitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist (Art.

11 Abs.

4 Satz

1 AVIV), liegt die erforderliche Kausalität zudem nur vor, wenn es der versicherten Person aus einem der in Art.

14 Abs.

1 lit.

a

bis

c

AVIG genannten Gründe auch nicht möglich und zumutbar war, ein Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen (BGE

139

V

37 E.

**E. 5.1**

mit Hinweisen).

Ebenfalls von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die wegen Trennung oder Scheidung der Ehe, wegen Invalidität (Art.

#### **E. 8**

des FZA ausgearbeiteten und Bestandteil des Abkommens bildenden (Art.

15 FZA) Anhangs II («Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit») FZA in Verbindung mit Abschnitt A dieses Anhangs

wenden

die

Vertragsparteien

untereinander

insbesondere

die

Verordnung

(EG) Nr.

883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 29.

April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Grundverordnung, GVO) und die Verordnung (EG) Nr.

987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16.

September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der VO 883/2004 (Durchführungsverordnung, DVO) oder gleichwertige Vorschriften an. Die beiden genannten gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen sind für die Schweiz durch den Beschluss Nr.

1/2012 des Gemischten Ausschusses vom 31.

März

2012

zur

Ersetzung

des

Anhangs

II

FZA

über

die

Koordinierung

der

Systeme der sozialen Sicherheit per 1.

April 2012 in Kraft getreten (AS 2012 2345; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C\_455/2011 vom 4. Mai 2012 E. 2.1). 1. 4

Die GVO und DVO koordinieren die nationalen Rechtsordnungen in Bezug auf Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Vaterschaft, Invalidität, Alter, Leistungen an Hinterbliebene, bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Sterbegeld, Arbeitslosigkeit, Vorruhestandsleistungen und Familienleistungen ( Weisung über die Auswirkungen der Verordnungen [EG] Nr.

883/2004 und 987/2009 auf die Arbeitslosenversicherung [KS ALE 883], Stand 1. Januar 2025, Rz . B30).

Unter Vorbehalt der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ist es Sache des inner staatlichen Rechts , festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Leistungen gewährt werden, mithin richtet sich der Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung nach schweizerischem Recht (vgl.

BGE

131 V 209 E.

5.3; SVR 2006 ALV Nr.

24 S.

82; Urteil des Bundesgerichts C

290/03 vom 6.

März 2006 E. 1.2). 1. 5

Titel II der GVO (Art.

**E. 11**

GVO

den

kollisionsrechtlichen

Grundsatz

der

Einheitlichkeit

der

anwendbaren

Rechtsvorschriften in dem Sinne fest, dass für jede Person die Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates

massgebend

sind

(Abs.

1).

Ausnahmen

vorbehalten,

gilt

für

Arbeitnehmende das Beschäftigungslandprinzip (Abs.

3 Bst. a; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_273/2015 vom 12.

August 2015 E. 3.2). Dieses besagt, dass der Beschäftigte grundsätzlich in dem Land versichert ist, in dem er erwerbstätig ist. Zuständig für die Gewährung von Leistungen ist damit dem Grundsatz nach der Beschäftigungsstaat.

Eine vom Beschäftigungslandprinzip abweichende Regelung sieht Art.

65 GVO für Arbeitslose vor, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben, mithin für Grenzgänger (KS ALE 883, Rz. A79). 1. 6

Nach Art.

61

Abs.

1

GVO berücksichtigt der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung, das Wiederaufleben oder die Dauer des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit abhängig ist, soweit erforderlich, die Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden, als ob sie nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären.

Die Berücksichtigung ausländischer Zeiten zur Erfüllung der Beitragszeit ist gemäss Art.

61

Abs.

2

GVO nur zulässig, wenn unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit Versicherungszeiten in der Schweiz zurückgelegt wurden. Unerheblich für die Zuständigkeitsbegründung ist, wie lange die letzte Beschäftigung gedauert hat. Es gilt das sogenannte Eintagesprinzip, weil ein einziger Tag bei tragspflichtiger Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit genügt (KS ALE 883, Rz. E11).

2.

**E. 15**

August

sowie

vom

**E. 18**

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin  
Grieder-MartensGasser Küffer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.